

RS Vwgh 1992/1/22 91/13/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1992

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §69 Abs1 Z1 lit a;

Rechtssatz

Zum sonstigen Vermögen zählen gemäß § 69 Abs 1 Z 1 lit a BewG verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art. Die zu den jeweiligen Stichtagen bestehenden Guthaben eines Abgabepflichtigen bei einer Ärztekammer und bei einer Gebietskrankenkasse stellen derartige Kapitalforderungen dar. Es kommt hierbei auf die unmittelbare "Verfügungsmacht" über den Geldbetrag nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130160.X05

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at